

**Kompostausbringung
auf landwirtschaftlich genutzten Flächen
aus Sicht des Gewässerschutzes**

Gemeinsamer Standpunkt



BGK

Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V.



DVGW Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V.

Grundsätzliches

Der Einsatz von Kompost kann in Abhängigkeit von dem regionalen und betrieblichen Bedarf an organischer Düngung sowie den standörtlichen Gegebenheiten positive Auswirkungen auf das Bodenleben, die Bodenstruktur und den Wasserhaushalt haben.

Mit dem Einsatz können aus Sicht des Gewässerschutzes jedoch auch folgende Gefährdungen verbunden sein:

- die unabhängig vom Pflanzenbedarf und der Nährstoffaufnahme mögliche Freisetzung von Stickstoff aus der Mineralisation der organischen Substanz;
- der Eintrag von bekannten und unbekanntem Schadstoffen (Schwermetalle, organische Spurenstoffe);
- mikrobiologische Einträge (z. B. Viren, Parasiten), da die Hygienisierung im Sinne der Bioabfallverordnung nur eine Keimzahlreduzierung, aber keine Sterilisierung bewirkt.

Dies gilt in besonderem Maß für empfindliche Standorte¹, wie z. B. Wasserschutzgebiete.

Grundsätzlich gilt, dass alle organischen Dünger gewässerschützend (siehe DVGW-Arbeitsblatt W 104) einzusetzen sind. Vorrang hat dabei die gewässerschonende Verwertung bzw. Verteilung betriebseigener oder in regionalen Kreisläufen anfallender Wirtschaftsdünger. Für viehhaltende Betriebe kommt deshalb der Import von Kompost und anderen organischen Düngern i. d. R. nicht in Betracht. Zudem können landwirtschaftliche Betriebe bei regelmäßigem Komposteinsatz Probleme bei der Einhaltung der erforderlichen Nährstoffbilanzsalden nach der Düngeverordnung bekommen. Der Import von Kompost und anderen organischen Düngemitteln ist deshalb nur möglich, wenn dafür ein Bedarf besteht.

Humusproduktion

Die Humusproduktion zur Aufrechterhaltung der Bodenfruchtbarkeit und der standorttypischen Humusgehalte ist in der Regel durch vielfältige pflanzenbauliche Maßnahmen (Fruchtfolge, Stroheinarbeitung, Zwischenfrüchte u. a.) gewährleistet. Wo darüber hinaus noch Humusbedarf besteht, kann die Düngung mit Kompost eine geeignete Maßnahme zur Humusproduktion sein. Eine über den standorttypischen Gehalt hinaus gehende Humusanreicherung ist aus Sicht des Gewässerschutzes aufgrund des damit einhergehenden unkalkulierbaren Mineralisationspotenzials abzulehnen.

Einsatz von Kompost in Trinkwasserschutzgebieten und Wassergewinnungsgebieten²

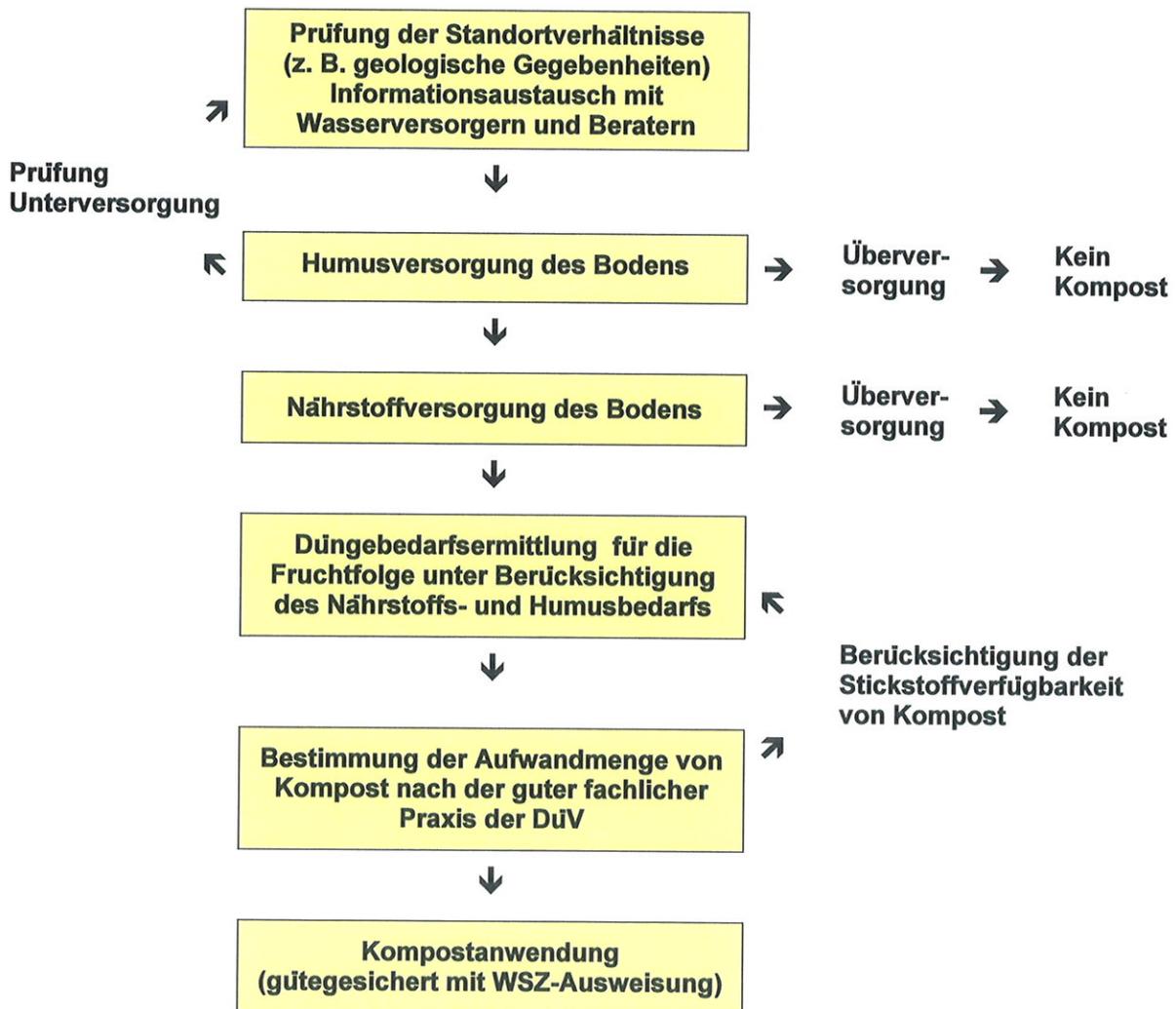
Bei der Ausbringung von Komposten in Wasserschutzgebieten ist die besondere Schutzbedürftigkeit dieser Gebiete angemessen zu berücksichtigen. Die Anwendung von Komposten kann dabei nur als Einzelfallentscheidung in Abstimmung mit allen Beteiligten erfolgen. Grundlage der Einzelfallentscheidungen sind stets die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen und die Schutzgebietsverordnung mit ihren Ver- und Geboten.

¹ Definition empfindliche Standorte siehe *DRECHSLER, H. & B. SCHEFFER (2008): Kriterienkatalog zur Ermittlung „empfindlicher Standorte“ aus Sicht des Gewässerschutzes. Korrespondenz Wasserwirtschaft 10, S. 543-545.*

² Die Ausführungen zu Wasserschutzgebieten gelten analog auch für Wassergewinnungsgebiete mit laufendem Verfahren zur Feststellung als Trinkwasserschutzgebiet.

³ *BUNDESGÜTEMEINSCHAFT KOMPOST 2008 (HRSG.): Fachliche Grundlagen zum Einsatz von gütegesicherten Komposten in Wasserschutzgebieten - Einsatzmöglichkeiten und Grenzen. Köln, Oktober 2008.*

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost hat in Abstimmung mit dem DVGW die fachlichen Grundlagen zum Einsatz von gütegesicherten Komposten in Wasserschutzgebieten erarbeitet³⁾. Die dafür erforderliche Einzelfallprüfung umfasst eine Standort- und Bedarfsanalyse (geologische/naturräumliche Gegebenheiten; standortspezifische Bedarfsanalyse) sowie die Prüfung der Anforderungen an gütegesicherte Komposte für Wasserschutzgebiete.



Aus Vorsorgegründen und zur Minimierung von Risiken aufgrund unbekannter Spurenstoffe sind Ausgangsmaterialien zur Kompostierung aus Gewerbe und Industrie ausgeschlossen und auf weitgehend unbedenkliches pflanzliches Material wie Garten- und Parkabfälle beschränkt. Komposte, die ausschließlich aus den Ausgangsstoffen Garten- und Parkabfälle hergestellt werden, sind für den Einsatz in der Schutzzone II geeignet. Komposte, die neben Garten- und Parkabfällen auch Bioabfälle aus der getrennten Erfassung (Biotonne) enthalten, sind für die Anwendung in der Schutzzone III geeignet.



Komposte, die für den Einsatz in Wasserschutzgebieten geeignet sind, werden in den Prüfzeugnissen der RAL-Gütesicherung wie folgt ausgewiesen:

„Geeignet für WSZ III“ bzw. „Geeignet für WSZ II“

Für die Anwendung in Trinkwasserschutz- und Wassergewinnungsgebieten geeignete Komposte müssen in der Kompostanlage getrennt hergestellt und gelagert werden. Grundsätzlich hat die abgebende Anlage den nötigen Lagerraum vorzuhalten. Die ordnungsgemäße Ausbringung hat zeitnah nach der Anlieferung zu erfolgen. Zur Anwendung kommen ausschließlich beprobte Einzelchargen, für welche die spezifische Eignung durch die Gütesicherung nachgewiesen wurde.

Es sind stets die nach Bioabfallverordnung strengeren Grenzwerte des § 4 Abs. 3 Satz 2 BioAbfV zugrunde zu legen.

Bei der Bestimmung der Aufwandmengen sind die gemessenen und im jeweiligen Prüfzeugnis ausgewiesenen Gehalte und Verfügbarkeiten an Pflanzennährstoffen zu beachten (keine Schätzwerte).

Die Materialherkunft ist im jeweiligen Prüfzeugnis der Gütesicherung ausgewiesen. Darüber hinaus sind vom Anwender die schlagspezifische Verbringung und Ausbringungsmenge nachvollziehbar zu dokumentieren.

Aloys Oechtering

BGK-Vorstandsvorsitzender



BGK

Prof. Dr.-Ing. Hans Mehlhorn

DVGW-Präsident

